

Satzung
Der Akademie Mitteleuropa e. V.
13.07.2025

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Akademie Mitteleuropa e. V.“ und hat seinen Sitz in Bad Kissingen.

Er wird in das Vereinsregister des für seinen Sitz zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will die Völkerverständigung, Wissenschaft und Kultur im mitteleuropäischen Raum fördern. Insbesondere geschieht dies durch politische Bildung junger Menschen, durch Aktivitäten, welche der Entwicklung der Zivilgesellschaft dienen oder sich mit der Geschichte Mitteleuropas mit Schwerpunkt im Bereich der ethnischen Strukturen befassen oder die Erweiterung der Europäischen Union im ostmitteleuropäischen Raum betreffen.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Seminare, Kolloquien, Symposien und Exkursionen im Rahmen seines durch Absatz 1 bestimmten Förderzwecks. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit auch dadurch der gemeinnützige Zweck erfüllt wird.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Tod, bei juristischen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, allgemein auch durch Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich unter Beachtung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann binnen eines Monats nach Zugang dieser Entscheidung beim Vorstand beantragen, die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss entscheiden zu lassen.

Die Mitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins (im Sinne von § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten den Verein.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Deren Amtszeit beträgt 4 Jahre. Sie verbleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit der Vorstand die Entscheidung nicht einem Vorstandsmitglied übertragen hat oder sie der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er hat zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden, wenn der Vorstand oder mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen, wobei die Angelegenheiten zu benennen sind, mit welchen sich die Mitgliederversammlung befassen soll.

Die Einladung muss schriftlich unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen erfolgen.

Ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Diese kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt, anders zu verfahren. Außerhalb einer förmlich einberufenen Mitgliederversammlung können Beschlüsse schriftlich gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder an der Abstimmung – sei es nur durch ausdrücklich erklärte Stimmenthaltung – beteiligen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden immer Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

Ein Mitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei der Mitgliederversammlung beauftragen und ihm sein Stimmrecht übertragen.

Die Mitgliederversammlung beschließt außer in den sonst durch die Satzung oder durch zwingende gesetzliche Vorschriften geregelte Fälle über

- 1) den Jahresabschluss
- 2) das Budget
- 3) die Begründung von Verbindlichkeiten von mehr als 50.000 €
- 4) die Änderung der Satzung
- 5) die Auflösung des Vereins

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden und vertretenen Mitglieder.

§ 8 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen, die der Vorstand auf die Dauer von jeweils sechs Jahren beruft. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kuratoriums.

Das Kuratorium berät den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 9 Jahresabschluss

Der Schatzmeister hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss für das vergangene aufzustellen.

Er ist von beiden Revisoren, bei Verhinderung eines Revisors durch den verbleibenden bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung zu prüfen. Vorstand oder Mitgliederversammlung können weitere Prüfungsmaßnahmen beschließen.

Die Buchführung und der Jahresabschluss des Vereins haben nach den Bestimmungen des HGB, gegebenenfalls in sinngemäßer Anwendung zu erfolgen.

§ 10 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren. Deren Amtszeit beträgt vier Jahre; sie bleiben bis zur Wiederwahl im Amt.

Sie sind dazu berufen, die Tätigkeit des Vereins rechnerisch, aber auch unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit zu überprüfen. Wer für den Verein tätig ist, unterliegt insoweit gegenüber den Revisoren uneingeschränkter Auskunftspflicht.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Beschlüsse von Organen des Vereins sind schriftlich zu beurkunden.

Die Niederschrift hat zu unterzeichnen, wer die Sitzung geleitet hat.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Sudetendeutsches Sozial- und Bildungswerk mit Sitz in Bad Kissingen.